

Aus dem aktuellen Erlass des Generalvikars des Bistums Trier, Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

*Die Sommerferien liegen hinter uns und wie befürchtet steigt nach der Urlaubszeit die Zahl der Corona-Infizierten wieder. Ob es an Aufhalten im Ausland, an der verminderten Aufmerksamkeit für die Hygiene- und Abstandsregeln oder an der steigenden Zahl der Corona-Tests liegt, bleibt unklar –wahrscheinlich kommen alle Faktoren zusammen. Die Pandemie wird uns – so sieht es derzeit aus - noch längere Zeit begleiten. Wir werden damit leben müssen. Das heißt aber nicht, dass wir nur noch auf die Einhaltung der Einschränkungen achten. Bei aller gebotenen Vorsicht halte ich es vielmehr für erstrebenswert, dass wir **mit kreativen Lösungen das (kirchliche) Leben in unserem Bistum gestalten**. Manch einer hat mir in der vergangenen Zeit berichtet, dass vieles nicht so möglich ist wie noch Anfang des Jahres, aber vieles in neuer Form möglich wird. An vielen Orten werden Menschen kreativ, entdecken neue Möglichkeiten und Ideen, um als Gläubige das Leben weiter zu gestalten, der Vereinsamung entgegenzuwirken, Hilfe anzubieten und in Gottesdiensten den Glauben zu feiern.*

Mein Appell, nicht leichtfertig zu werden, bleibt bestehen. Deswegen habe ich nach Rücksprache mit dem Krisenstab Corona entschieden, weiterhin mit Dienstanweisungen zu arbeiten. Ich verlängere mit nur wenigen Änderungen die bisher geltende Dienstanweisung **bis zum 31. Oktober 2020**. Wir werden sie laufend überprüfen und auf die Landesverordnungen Rheinland-Pfalz und Saarland abstimmen. Bitte halten Sie sich selbst durch regelmäßigen Blick auf die Bistumshomepage auf dem Laufenden.

1. Zur **Feier der Gottesdienste und der Taufen, Erstkommunion und Trauungen und Gruppengottesdienste** für die entsprechenden Zielgruppen sind gemäß des jeweils aktuellen Schutzkonzeptes möglich.
2. Unter Achtung der Möglichkeiten vor Ort kehren die Pfarreiengemeinschaften zur Vielfalt und Anzahl der Feier der Gottesdienste zurück. In jeder Pfarreiengemeinschaft soll am Sonntag wenigstens eine **Heilige Messe zur öffentlichen Mitfeier mit Kommunionausteilung** gefeiert werden.
- ...
4. Die **Sakramentenkatechese** ist unter den gegebenen Bedingungen der Kontakt- und Infektionsschutzregeln zu gestalten (vgl. dazu die jeweils gültigen Landesverordnungen). Die Verantwortlichen sind gebeten, eine Sakramentenvorbereitung zu konzipieren, die

virtuelle/digitale Formate und Online-Materialien mit realen Begegnungsmöglichkeiten verbindet.

5. **Sterbeämter** oder Wort-Gottes-Feiern im Zusammenhang von Sterbefällen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schutzkonzeptes gefeiert. Die **Beisetzung** auf dem Friedhof darf entsprechend den aktuellen örtlichen Vorgaben stattfinden. Die Kontrolle der Beachtung dieser Regel ist nicht Sache des/der Liturgen/in! Auf das Bereitstellen von Weihwasser und Erde am Grab ist zu verzichten.

Das **Kondolenzgespräch** kann nach den aktuellen Erlassen der Bundesländer wieder als persönliches Gespräch unter Wahrung der Hygiene- und Abstandregeln geführt werden.

...

7. Die Gläubigen, die die Gottesdienste in der Kirche nicht mitfeiern können, sind einzuladen, **zuhause Gottesdienste**, die über die Medien verbreitet werden, mitzufeiern und in dieser Weise auch geistlich zu kommunizieren.

Alternativ eignen sich auch die Gottesdienstvorlagen und Anregungen zum persönlichen Gebet, die von vielen Pastoralteams im örtlichen Pfarrbrief oder auf der Homepage publiziert werden. Auch im Paulinus erscheinen wöchentlich Vorlagen für Hausgottesdienste und die persönliche Andacht.

8. Die **Kirchen** sind auch außerhalb der Gottesdienstzeiten offen zu halten als Orte des persönlichen Gebetes. Soweit möglich sollte hier auch ein Seelsorger/eine Seelsorgerin als Ansprechperson anwesend sein.

*9. **Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung** im Rahmen der Kinder- und Jugendpastoral in den Herbstferien 2020 sind innerhalb Deutschlands möglich, wenn die Infektionsschutzregeln eingehalten werden können. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 begrenzt plus Betreuung.*

10. Die Hauptamtlichen, die Dekanate und die Pfarreien, die Verbände und die Jugendeinrichtungen sind aufgerufen, mit kreativen Ideen zur Beschäftigung und mit attraktiven Angeboten zur Betreuung auf Kinder, Jugendliche und ihre Familien zuzugehen und dort, wo keine Ferien- und Freizeitmaßnahmen möglich sind, **Alternativen zu Ferienfreizeiten und Katechese** anzubieten - unter strenger Beachtung der jeweils gültigen geltenden Kontaktbeschränkungen.

Die offenen Jugendeinrichtungen des Bistums und die Abteilung Jugend im Bischöflichen Generalvikariat mit ihren Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral unterstützen dabei gern.

...

12. Alle **Großveranstaltungen** wie z.B. Pfarrfeste, die für den Zeitraum bis mindestens 31. Oktober 2020 geplant sind, sind abzusagen.

13. **Maßnahmen und Veranstaltungen in kleinerem Rahmen**, insbesondere Treffen von Gruppen und kirchlichen Vereinen, Schulungen, Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral, Kirchenführungen, Einkehrtage, Katechese können bei geeigneten Räumlichkeiten und unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln wieder stattfinden. In jedem Fall muss eine Gefährdungsbeurteilung (siehe Anlage 1) schriftlich vorliegen. **Chorproben** können stattfinden.

14. Die **Sitzungen von Räten und Gremien** sind nur mit einer schriftlich dokumentierten Gefährdungsbeurteilung zulässig.

Wo es sinnvoll ist, können diese Gespräche weiterhin als Telefon- oder Videokonferenz geführt werden.

...

17. Die **Pfarrheime, Pfarrbüchereien** und weitere **kirchliche Orte der Begegnung** (z.B. offene Jugendeinrichtungen) können im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde oder dem zuständigen kirchlichen Träger und unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln wieder werden.

18. **Räume in Pfarrheimen, Offenen Einrichtungen, etc.** können an externe Gruppen vermietet werden.

Bei der Berechnung der möglichen Anzahl von Teilnehmern/innen in dem betreffenden Raum gilt es die Abstandsregeln des jeweiligen Bundeslandes (RLP und Saarland) strikt einzuhalten.

Ein Hygieneschutzkonzept muss vom Veranstalter vorher beim Vermieter vorgelegt werden. Außerdem sind die Namen mit vollständiger Anschrift aller Teilnehmenden aufzuführen und für drei Wochen aufzubewahren.

Nach der Veranstaltung muss zudem der Raum vom Mieter desinfiziert (Tische/Stühle etc.) werden.

19. Die Seelsorge ist unter den gegebenen Bedingungen aktiv zu gestalten.